

# Themenplan

## Inhalte der PSA-VO (EU) 2016/425 Teil II

1. PFLICHTEN DES HERSTELLERS/QUASIHHERSTELLERS
  - 1.1. Einhaltung der grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang II
  - 1.2. Erstellung technischer Unterlagen und CE-Kennzeichnung
  - 1.3. Produktbeobachtung
  - 1.4. Rückverfolgbarkeit durch Anbringung eines Identifikationskennzeichen
  - 1.5. Herstellerkennzeichnung und Herstellerinformation
  - 1.6. Beifügung der EU-Konformitätserklärung
  - 1.7. Korrekturmaßnahmen und Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden
  
2. PFLICHTEN DES BEVOLLMÄCHTIGTEN
  
3. PFLICHTEN DES EINFÜHRERS
  - 3.1. Pflichten wie Hersteller
  - 3.2. Doppelte Kennzeichnung erforderlich (Hersteller und Einführer)
  
4. PFLICHTEN DES HÄNDLERS
  - 4.1. Gebührende Sorgfalt
  - 4.2. Prüfung des Vorliegens einer Herstellerinformationen in deutscher Sprache
  - 4.3. Prüfung des Vorliegens der Konformitätserklärung in deutscher Sprache
  - 4.4. Prüfung des Vorliegens einer CE-Kennzeichnung
  - 4.5. Sichere Lagerungs- und Transportbedingungen
  
5. KONFORMITÄTSVERMUTUNG DURCH HARMONISIERTE NORMEN
  - 5.1. Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union
  - 5.2. Freiwilligkeit, aber Beweiserleichterung

# Fortsetzung Themenplan

## Inhalte der PSA-VO (EU) 2016/425 Teil II

### 6. KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN

- 6.1. Kategorie I: Interne Fertigungskontrolle (Modul A)
- 6.2. Kategorie II: EU-Baumusterprüfung (Modul B) und interne Fertigungskontrolle (Modul C).
- 6.3. Kategorie III: EU-Baumusterprüfung (Modul B) und interne Fertigungskontrolle mit Produktprüfung (Modul C2) oder Konformität mit dem Baumuster auf Grundlage einer Qualitätssicherung (Modul D).

### 7. CE-KENNZEICHNUNG

- 7.1. Anbringung vor Inverkehrbringung
- 7.2. Kennnummer der notifizierten Stelle bei Kat. III.
- 7.3. Sichtbar, leserlich und dauerhaft am Produkt.
- 7.4. Kennzeichnung auf Verpackung oder in beigefügten Unterlagen als Ausnahme